

## **Synoden und synodale Prozesse: Gewachsene Mitbestimmung in der Kirche?**

Derzeit erleben wir in der Kirche wieder einmal eine Situation, in der Reformen dringend notwendig sind. Eine eigentliche Krise ist vorhanden – in der Luzerner Jesuitenkirche stand kürzlich ein Fastenvortrag stand unter dem dramatischen Titel «Kirche am Abgrund». In der Frage, wie herauskommen und sich neu orientieren ist auch immer wieder von Synoden die Rede. Diese spezifische kirchliche Organisationsform hat eine eigene Tradition – gerade auch im Zusammenhang mit Krisen aller Art. Sie hat einen guten Ruf; denn es gibt hier Verhandlungen, eine Art Parlamentsbetrieb mit Anträgen und Debatten und Abstimmungen. Gerne werden Synoden als Möglichkeit gesehen, Herrschaft aufzuteilen und in bestimmter Weise eine Art Mitbestimmung zu verwirklichen. Um die Sache verständlich zu machen, soll hier das Phänomen kirchengeschichtlich betrachtet werden.

### 1. Tradition

Austausch unter Kirchenverantwortlichen zur Lösung anstehender Fragen des Glaubens und der Disziplin sind haben eine lange Tradition. Sie reicht zurück in die Antike, ja sogar in die neutestamentliche Zeit. Als erste Synode gilt das Apostelkonzil von Jerusalem, bei dem es um die Frage ging, ob ein Taufbewerber zuerst in die jüdische Gemeinschaft aufgenommen werden müsse oder nicht. Richtung Petrus oder Richtung Paulus. Seit dem 3. Jahrhundert waren Synoden dann richtige Gemeindeleiter- oder eben Bischofsversammlungen: Zusammenkünfte zur Lösung anstehender Fragen. Berühmt zum Beispiel war der «Osterfeststreit»: Wie wird das Osterdatum berechnet? Die Institution war mehr als eine prozedurale Regelung: die Versammelten waren getragen von der Überzeugung, vom Heiligen Geist geleitet, die richtige Lösung zu finden. Entsprechend unterzeichneten am Ende alle die Synodenbeschlüsse. Solche Listen bilden wichtige kirchengeschichtliche Quellen. In vielen Fällen sind sie der erste Nachweis für das Vorhandensein eines Bischofssitzes, berühmt zum Beispiel Chur 451.

Aus der Synodentradition entwickelte sich die Institution des Konzils, bzw. des ökumenischen Konzils – im Sinne einer Art Generalsynode. Bisher gab es 21 ökumenische Konzilien. Wichtig: Ökumene ist hier zu verstehen im Sinne von allumfassend, nicht von konfessions-übergreifend. Die ökumenische Geltung allerdings ist pragmatisch definiert: Sie ist abhängig von der zugehörigen Anerkennung. (Weitere Elemente: Zahl, Einberufung, Bestätigung).

In der Neuzeit wurde die Synode zum eigentlichen Reforminstrument: Auf eine Krise folgte ein Konzil, und zur lokalen Umsetzung wurden Synoden einberufen. Typischerweise war dies der Fall im Zusammenhang mit der Krise von Reformation und Konfessionalisierung: Zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse beriefen die Bischöfe Diözesansynoden ein. Im Falle des Bistums Konstanz in den Jahren 1567 und 1609. Danach schief das Instrument wieder ein. Nach dem ersten Vatikanum 1870 kam es zu einer Neubelebung, ja das Kirchenrecht verpflichtete dazu, regelmässig Synoden durchzuführen. Synoden wurden 1896, 1931, 1956 und 1972-1975 durchgeführt. Tatsächlich wurde

dies auch gemacht. Allerdings war nun die Umsetzung weit entfernt von Debatte und Dialog. Ganz im Gegenteil: → Tagesablauf in Solothurn 1956.

## 2. Nachkonziliare Synoden

Neue Bewegung kam nach dem zweiten Vatikanischen Konzil: Jetzt wurde das Instrument so wichtig, dass von einer eigentlichen Synodeneuphorie zu sprechen ist. 1965 bis 2015 fanden in den weltweit 3200 Bistümern nicht weniger als 900 Synoden statt – eine riesige Zahl, die in diesem Ausmass vorher nie dagewesen war. Dennoch ist festzustellen: 2/3 aller Bistümer feierten keine eigene Synode in dieser Zeit. Auf der anderen Seite gab es eine beträchtliche Erweiterung:

- 33 Para-Synoden (2/3 davon in Frankreich)
- 28 nationale Synoden
- 10 Provinzialsynoden

Diese nachkonziliaren Synoden wiesen einige Besonderheiten auf:

Themen sind nicht mehr dogmatische Streitigkeiten, vielmehr ginge gemeinsame Orientierung, um die Gestaltung von Reformprozessen und um Konsensbildung. Im Rückblick war es dann auch regelmässig so, dass die Teilnehmenden das Ereignis als besondere Erfahrungen feierten. Ganz anders als in der Tradition konnte man jetzt eigentlich den Erfolg der Synode nicht mehr messen mit dem Blick auf die verabschiedeten Dokumente, sondern man musste die Erfahrung mit dem Ereignis selbst einbeziehen. Insofern gilt hier das gleich wie für das zweite Vatikanische Konzil selbst auch.

Und: Nachkonziliare Synoden wiesen auch spezielle Eigenheiten auf. Der Standardablauf war konstituiert in mehreren Schritten:

- 1) Befragung
- 2) Vorbereitung in Kommissionen
- 3) Durchführung in Plenarsitzung
- 4) Inkraftsetzung von Beschlüssen.

Als historische Besonderheit wurden nun auch Laien einbezogen. Synoden waren damit verstanden als Austauschprozesse der Kirche insgesamt – gleichsam auch als Dialog und Selbstvergewisserung des nunmehr so verstandenen Volkes Gottes.

→ Synoden in den deutschsprachigen Ländern

## 3. Die Schweizer Synode 72

Die historische Erfahrung, die Wahrnehmung des Konzils als eines großen Schrittes hin zur Kirchenreform und das Vorgehen der niederländischen Bischöfe bereiteten auch in der Schweiz ersten Synodenplänen den Boden. Ehe es zur Einberufung der Synode kam, war ein Weg zurückzulegen, der bereits die Charakteristik der späteren Abläufe in sich trug. Es war der Bischof von Chur, Johannes Vonderach, der als erster öffentlich von einer Diözesansynode sprach. Anlass war eine Feierstunde, welche er zum Abschluss des Konzils am 22. Mai 1966 in seiner Kathedrale hielt. Dabei gab er seine Absicht bekannt, eine diözesane Kirchenversammlung einzuberufen. Der Plan blieb zunächst ohne Folgen. Erst zweieinhalb Jahre später, im Januar 1969 griff Alois Sustar, der Churer Bischofsvikar und spätere Erzbischof von Ljubljana, zusammen mit zwei Bischofsvikaren von Basel und St. Gallen das Thema wieder auf. In ihren Augen musste es darum gehen, eine

gemeinsame Synode für die gesamte deutschsprachige Schweiz durchzuführen. Die Bischöfe von Sitten, von Freiburg und auch von Lugano indes wollten nicht zurückstehen und sich ebenfalls beteiligen. Die Bischofskonferenz nahm sich der Sache an und fasst am 10. März 1969 fasste den Beschluss, in der Schweiz eine Synode durchzuführen – zwei Wochen später gab sie ihn öffentlich bekannt. Zu dieser war das Provinzialkonzil der Niederländischen Kirchenprovinz war zu dieser Zeit bereits im Gang.

Als große Herausforderung erwies sich die Aufgabe, der pastoralen und sozialen Wirklichkeit entsprechend für die gesamte Schweiz die Rezeption des Konzils zu organisieren und zu gleich der kulturellen Pluralität des Landes gerecht zu werden. Eine "nationale" Synode ohne besondere Gewichte zugunsten der einzelnen Sprachräume erschien als wenig angemessen, zumal die Sprachgruppen ungleiche Stärken aufwiesen. Vor diesem Hintergrund entschieden die Bischöfe sich für ein "duales" Modell: Jedes Bistum sollte für sich nach kanonischem Recht eine eigene Diözesansynode einberufen. Um dennoch den gesellschaftlichen Realitäten der Schweiz insgesamt gerecht zu werden, sollten diese Diözesansynoden eng aufeinander abgestimmt, ja miteinander verbunden werden – in damals erstellten Konzepten ist die Rede von "synchroner" Durchführung, als "kooperativen Föderalismus" hat Albert Gasser das Modell charakterisiert. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass die Vorbereitungsarbeiten wesentlich mehr Zeit in Anspruch nahmen, als dies bei einer nationalen Synode der Fall gewesen wäre.

Für die Vorbereitung setzten die Bischöfe eine nationale "Interdiözesane Vorbereitungs-kommission" (IVK) ein; ihr waren weitere Kommissionen für das Statut, für die einzelnen Themenbereich, für Information und für Finanzen zugeordnet; die Statutkommission war in weitere in Subkommissionen untergliedert (Statut, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Interdiözesane Versammlung). Nach Beginn der Synode trat an die Stelle der IVK die Koordinationskommission. Gleich zu Beginn stellte sich das kirchenrechtliche Problem der Entscheidungsinstanz: War es bei einer Diözesansynode der Bischof und bei einer Metropolitansynode das Provinzialkonzil, die den Beschlüssen Rechtsgeltung verleihen konnten, so fehlte in der Schweiz eine entsprechende Instanz. Die IVK bestand einerseits aus je einem Bischofsdelegierten und aus Vertretern der Bistümern, sie wurden durch die jeweiligen Priester- und Seelsorgeräte gewählt; hinzu kamen Vertreter der Ordensgemeinschaften. Für die inhaltliche Vorbereitung waren zwölf Sachkommissionen (ISAKo) zuständig, von denen jede aus maximal 15 Mitgliedern bestand (→ Themen). Die Sachvorlagen wurden zentral erarbeitet, den einzelnen Bistümern zur Stellungnahme unterbreitet und danach wieder zentral aufbereitet. Es folgten Beratung und Verabschiedung in den einzelnen Diözesansynoden. Um eine übergeordnete Sicht zu erhalten, richteten die Bischöfe eine übergeordnete Delegiertenversammlung ein, die rund 200 Mitglieder umfassende "interdiözesane Plenarversammlung", welche im Wesentlichen aus Delegierten der Abgeordneten bestand. Ihr standen nur jene Geschäfte zur Beratung zu, welche ihnen von den Diözesansynoden abgetreten wurden.

Synchrone Durchführung bedeutete, dass jede Diözesansynode jeweils zur gleichen Zeit tagte und die gleiche Sachvorlagen auf der Tagesordnung hatte. Zwischen den Sessionen der diözesanen Synoden fanden jeweils die gesamtschweizerischen Versammlungen statt. Im Ergebnis hatte das Konzept zwei verschiedene Arten von Beschlüssen zur Folge: zum einen die normalen Synodenbeschlüsse in jeder Diözese, zum anderen übergeordnet verabschiedete Texte (1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12). Während die diözesanen Teile durch den jeweiligen Bischof in Kraft gesetzt wurden, hatten die interdiözesan verabschiedeten Texte in der Regel den Charakter von Empfehlungen zuhanden der Bischofskonferenz. Letzteren erwuchs kirchenrechtlich keine Rechtskraft: zum einen, weil sie sich nicht auf die Autorität einer Provinzialsynode zu stützen vermochten, zum anderen, weil sie der Römischen Kurie nicht zur Approbation unterbreitet wurden. Die Ursache dafür dürfte in

Verstimmungen zwischen der Schweiz und Rom liegen, welche im Verlaufe der Synode eintraten: Als der St. Galler Bischofsvikar Ivo Fürer, der Präsident der gesamtschweizerischen Synode und spätere Bischof von St. Gallen, 1974 in Rom über den Verlauf der Synode berichtete, hielt man ihm entgegen, das Statut sei nicht zur Genehmigung unterbreitet worden.

Bezüglich Organisation und Vorbereitung erscheint die Schweizer Synode 72 als überaus sorgfältig ausbalanciertes Zusammenspiel verschiedener Kräfte, welche die Interessen ausgleichen und harmonisieren sollten. Ins Auge springt zunächst der Ausgleich zwischen den Ebenen: Einerseits die gesamtschweizerisch organisierte Vorbereitung und die übergreifende Zeitplanung, auf der anderen Seite die dezentrale Durchführung in jedem Bistum. Die Prozesse auf den beiden Ebenen waren aufeinander abgestimmt und durch die gesamtschweizerischen Versammlungen und Beschlüsse auch miteinander koordiniert. Im gleichen Maße ausgewogen und austariert war die Sitzverteilung in den Versammlungen: Klerus und Laien, Frauen und Männer, Einheimische und Ausländer verfügten über vordefinierte Anteile und waren als Gruppen gegen Marginalisierung gesichert. Der Lohn der Mühe waren gut abgestützte, im breiten Konsens gegründete Synodenbeschlüsse. Auf der anderen Seite hatte das komplexe System auch einen Preis. Zunächst fehlte den Synodenbeschlüssen die Homogenität: Am Ende wurden zu den Themen mehrgliedrige Dokumente publiziert: a) Bericht der vorbereitenden Kommission, b) diözesane Entscheidungen und Empfehlungen mit der Approbation des jeweiligen Bischofs, schließlich c) gesamtschweizerisch verabschiedete Texte.

- Ergebnisse werden differenziert rezipiert oder auch nicht rezipiert
- Die Schweizer Synode 72 war nicht einfügbar in größeren Zusammenhang.
- Die Organisation vermittelt den Eindruck von Partizipation und Demokratie – allerdings war dies bereits im Indult dementiert.
- Die Synode war nicht nachhaltig: Die Einrichtung eines schweizerischen Pastoralrates scheiterte in der Folge.

#### 4. Demokratie?

Ablauf und Gestaltung machen Synoden zu partizipativen Erscheinungen – umso mehr, seit Geistliche und Laien an den Beratungen beteiligt sind. Im Vorfeld gibt es Konsultationen, Vorbereitung in Kommissionen. Entwürfe werden in Vernehmlassung gegeben, es gibt strukturierte Debatten in Vollversammlungen, am Schluss Abstimmung und Inkraftsetzung von Beschlüssen. Vom Erbe her handelt es sich indes bewusst nicht um demokratische Prozesse.

→ Zitat aus dem Dekret.

Der Geschichte nach ist es keine Demokratie; denn: Es geht um Wahrheit. Aber Wahrheit ist nicht zu finden durch Ausmehren, sondern durch Inspiration. Traditionell ist zu unterscheiden zwischen «sanior pars» und «maior pars». Und: Am Schluss treten alle bei «per accessum», d.h. eigentlich wird stets einstimmig entschieden. Der ständische Ursprung hat sich kirchenrechtlich bis heute erhalten im Erfordernis der Bestätigung durch die zuständige Obrigkeit.

## **Aktuelle Synoden in Deutschland, in Rom und in der Schweiz**

### 1. Verunsicherung

Die weitere Entwicklung verlief auch in den anderen Ländern nicht geradlinig. In Deutschland gab es seit 1983 das Bestreben, die Tradition fortzusetzen und eine neue Würzburger Synode einzuberufen. Als dies nicht gelang, kehrte man zu den Diözesansynoden zurück: 1985/86 in Rottenburg-Stuttgart, 1989/90 in Hildesheim und 1990 in Augsburg. Die erste war ein großer Erfolg, die beiden anderen führten zu Enttäuschungen, nachdem die Bischöfe von Ihren Veto-Rechten Gebrauch gemacht hatten. In der Konsequenz wurden zunächst keine weiteren Synoden einberufen, sondern frei organisierte Gesprächsforen. Sie verfügten über mehr Gestaltungsfreiräume, weil es keinen kirchenrechtlichen Rahmen gab und weil die Erwartungen wesentlich geringer waren; darüber hinaus ließen sich die diözesanen Räte stärker einbeziehen. Für mehrere Probleme, die auf diese Weise zur Sprache kamen, waren die Bischöfe nicht zuständig und leiteten die Voten an die Römische Kurie weiter. Die Bischofskongregation und die Kongregation für die Evangelisierung der Völker reagierten mit einer neuen Regelung des Synodenwesens und erließen am 19. März 1997 eine entsprechende Instruktion. Darin ist hingewiesen auf die notwendige Stellung des Bischofs und des Klerus sowie auf deren Pflicht gegen kirchenrechtswidrige Vorschläge einzuschreiten. Zurückgewiesen werden Vorstellungen von Gewaltenteilung und Demokratie: „Wer immer im gewissen Sinne versuchen sollte, die Synode als eine Art vorgebliche ‚Vertretung des Volkes Gottes‘ dem Bischof gegenüberzustellen, stünde damit in der Tat der Einrichtung der innerkirchlichen Beziehungen entgegen“. Außerdem wurde die Praxis der Vorschläge zuhanden der Kurie unterbunden: "Im Blick auf die Verbindung zwischen der Teilkirche mit ihrem Hirten und der Gesamtkirche mit dem Papst ist der Bischof verpflichtet, von den Synodalverhandlungen jene Gegenstände und Stellungnahmen auszuschließen, welche von der immerwährenden Lehre der Kirche oder der Lehre der Päpste abweichen oder welche Disziplinfragen betreffen, die der höchsten oder einer anderen kirchlichen Behörde vorbehalten sind; im Besonderen gilt dies für Angelegenheiten, die so eingebracht werden, dass sie dem Heiligen Stuhl als 'Wünsche' unterbreitet werden sollen".

Mit der Revision des allgemeinen Kirchenrechtes im Jahr 1983 und der Instruktion von 1997 endete die Zeit der nachkonziliaren Synoden. Sie wurde abgelöst durch eine Periode, in der Gesprächsforen und Austauschveranstaltungen dominierten. Auf diese Weise waren die Durchführenden frei, hatten aber auch kaum rechtliche Verbindlichkeit. Wer heute mit historischem und kirchlichem Interesse die zugehörigen Akten und Berichte liest, sieht sich in eine andere Zeit versetzt: Es waren andere gesellschaftliche Verhältnisse, andere kirchliche Rahmenbedingungen, andere Sorgen und Erwartungen. Nach wie vor inspirierend wirken die damals zutage getretene Hoffnung auf die Etablierung partizipativer Entscheidungsfindung und der Optimismus der Beteiligten; eine neue Generation hat die Chance, diese inzwischen Geschichte gewordene Erfahrung von neuem ernst zu nehmen.

## 2. Der «Synodale Weg» in Deutschland

Nach 2010 gewannen Aktivitäten im Zusammenhang mit Synoden neue Aktualität. Die Bewegung begann diesmal in Deutschland. Zunächst wurde eine Art neuer, diesmal landesweiter Dialogprozess ins Auge gefasst. Anlass dazu gab das Bekanntwerden von Skandalen um Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt am Berliner Canisius-Kolleg. Acht Jahre später dann eine ziemlich spektakuläre Verschärfung. Im September 2018 wurde MHG-Studie publiziert (Mannheim, Heidelberg, Gießen): „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Eine groß angelegte Untersuchung hatte 38.156 Personalakten aus den 27 deutschen Bistümern für die Zeit zwischen 1946 und 2014 ausgewertet und dabei 3300 Opfer gefunden und 1700 Beschuldigte identifiziert – 4,7 % der Diözesankleriker. Jetzt war Handeln angesagt. Im März 2019 beschlossen die deutschen Bischöfe, zusammen mit dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken gemeinsam nach Antworten auf prekäre Situation zu suchen. Man sah die Glaubwürdigkeit der Kirche insgesamt in Gefahr – es war die Erkenntnis, dass man in die größte Krise seit Generationen geraten war. Die Fragen lauteten: Welches ist die angemessene Antwort auf die gegenwärtige Situation? Welche Schritte können wir unternehmen, um das christliche Zeugnis zu stärken?

Die Durchführung wurde auf zwei Jahre angelegt. Eine nationale diözesane Versammlung sollte stattfinden und am 1. Advent 2019 beginnen. Teilnahmeberechtigt sind 230 Frauen und Männer. Geplant war eine Dauer von zwei Jahren mit vier Plenarsitzungen im Dom in Frankfurt am Main. Der Zeitplan wurde danach angesichts der Pandemie revidiert. Aktuell gestaltet er sich wie folgt:

30.01-01.02.2020: erste Synodalversammlung in Frankfurt am Main

04.09.2020 Regionenkonferenzen in Berlin, Dortmund, Ludwigshafen, Frankfurt und München

04.-/05.02.2021 online-Konferenz

30.09.-02.10.2021 zweite Synodalversammlung, Frankfurt am Main

03.-05.02.2022 dritte Synodalversammlung

Die Erklärung tritt in Form einer Selbstverpflichtung der Unterzeichnenden gegen Machtmissbrauch und Diskriminierung in der Kirche an und fordert «durchgreifende Aufarbeitung und Gerechtigkeit für die von Missbrauch Betroffenen». Zu den Zielen gehören auch Geschlechtergerechtigkeit, die Anerkennung von Diversität und breite Beteiligung an Beratungen und Entscheidungen in der Kirche.

8. bis 10. September 2022: Vierte Versammlung

Die Themen wurden in vier Synodalforen gebündelt.

1) „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

- Handlungstext: Rahmenordnung für die Diözesanfinanzen

- Handlungstext: Predigtordnung

- Handlungstext: Ombudsstelle zur Prävention und Aufarbeitung von Machtmissbrauch durch Verantwortliche in der Kirche

2) Priesterliche Existenz heute

3) Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche

4) in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft

### 3. Die Synode 2023 in Rom

50 Jahre Bischofssynode 2015: Papst fordert Aufwertung der Bischofssynode und anderer Zwischeninstanzen der Kollegialität. Auch: sensus fidelium hören.

Nächste Bischofssynode startet mit synodalen Prozessen in allen Bistümern.

### 4. Schweizer Beiträge

Die synodale Bewegung hat auch in der Schweiz Fuss gefasst. Hier gehört sie integral in den weltweiten Kontext der Bischofssynode 2023 in Rom.

- Befragung: Wir sind ohr

- Auswertung

- 20.-22.01.2022: Synodale Versammlung in Basel

eingeladen 176, bestimmt vom bischöflichen Ordinariat. teilgenommen 82 (44 Männer und 38 Frauen).

9. April 2022 / Markus Ries